

Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Anmeldungen sind stets nur an den Insolvenzverwalter (Treuhandler, Sachwalter) zu senden, nicht an das Gericht.

Bitte beachten Sie auch das gerichtliche Merkblatt zur Forderungsanmeldung.

Schuldner	
Insolvenzgericht: Amtsgericht	Aktenzeichen:

Gläubiger (Genaue Bezeichnung des Gläubigers mit Postanschrift, bei Gesellschaften mit Angabe der gesetzlichen Vertreter)	Gläubigervertreter (Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist freigestellt. Die Vollmacht muss sich ausdrücklich auf Insolvenzsachen erstrecken)
Kontoverbindung:	Kontoverbindung:
Geschäftszeichen:	Geschäftszeichen:

Angemeldete Forderungen

Jede selbständige Forderung ist getrennt anzugeben. Reicht der Raum auf diesem Formular nicht aus, so sind die weiteren Forderungen in einer Anlage nach dem folgenden Schema aufzuschlüsseln:

Erste Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	EURO
Zinsen, höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens % (über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank) aus € seit dem	EURO
Kosten, die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	EURO
Summe	EURO

Zweite Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	EURO
Zinsen, höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens % (über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank) aus € seit dem	EURO
Kosten, die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	EURO
Summe	EURO

Nachrangige Forderungen (§39 InsO)

Diese Forderungen sind nur anzumelden, wenn das Gericht ausdrücklich hierzu aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Die gesetzliche Rangstelle ist durch Ankreuzen zu bezeichnen. Ab Nachrang 3 sind Zinsen und Kosten gesondert anzugeben und der jeweiligen Hauptforderung zuzuordnen (vgl. § 39 Abs. 3 InsO).

1. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1	EURO
2. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 2	EURO
3. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 3	EURO
4. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 4	EURO
5. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 5	EURO
6. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 6	EURO
Zinsen (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 – 4 – 5 – 6	EURO
Kosten (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 – 4 – 5 – 6	EURO
Summe der nachrangigen Forderungen	EURO

Abgesonderte Befriedigung unter gleichzeitiger Anmeldung des Ausfalls wird beansprucht.

Ja, Begründung siehe Anlage

Nein

Grund und nähere Erläuterung der Forderungen (z. B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadensersatz)

Als Unterlagen, aus denen sich die Forderungen ergeben, sind beigelegt (möglichst in 2 Exemplaren):

-

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift und evtl. Firmenstempel)

**Bitte reichen Sie diese Anmeldung und alle weiteren Unterlagen immer in zwei Exemplaren ein.
Beachten Sie auch die Hinweise im gerichtlichen Merkblatt zur Forderungsanmeldung.**

Merkblatt für Insolvenzgläubiger

I. Geltendmachung von Forderungen

1. Insolvenzforderungen sind beim Insolvenzverwalter – nicht beim Amtsgericht – schriftlich anzumelden (§174 InsO). Dabei ist die vom Insolvenzgericht im Eröffnungsbeschluss bestimmte Anmeldefrist (§28 Abs. 1 InsO) zu beachten.
Nach Ablauf der Frist angemeldete Forderungen nehmen am Insolvenzverfahren teil, können jedoch unter Umständen nicht im allgemeinen, sondern erst in einem nachträglichen Prüfungstermin geprüft werden.
Vor Eröffnung des Verfahrens an den vorläufigen Verwalter gerichtete Mahnung, Zahlungsaufforderungen oder „Anmeldungen“ sind als Anmeldungen nicht wirksam. Etwa bereits übersandte Belege, Vollmachten usw. müssen jedoch nicht erneut vorgelegt werden.
2. Der Rechtsgrund der Forderung (z. B. Kauf, Darlehen, Dienst- und Werkvertrag, Wechselforderung, Schadensersatzforderung usw.) muß ausdrücklich bezeichnet werden. Urkundliche Beweisstücke (Verträge, Rechnungen, Belege) bzw. Urteile, Vollstreckungsbescheide oder sonstige vollstreckbare Titel (jeweils im Original) sind der Anmeldung stets beizulegen.
3. Der anzumeldende Betrag ist in Euro (€) anzugeben, getrennt nach Hauptsumme, Nebenforderung und Zinsen sowie Gesamtsumme.
Anmeldungen von Forderungen in ausländischer Währung sind umgerechnet in Euro geltend zu machen.
Forderungen, welche nicht auf Zahlung von Geld gerichtet sind, deren Geldbetrag unbestimmt ist oder deren Höhe noch nicht genau feststeht, müssen mit einem Schätzwert angemeldet werden. Durch eine spätere Reduzierung der Anmeldung entstehen keine Kostennachteile.
Bei Zinsen müssen Zinssatz und Zeitraum genau bezeichnet werden. Es können Zinsen maximal bis zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung geltend gemacht werden. Der Gesamtbetrag der Zinsen ist auszurechnen.
Es können nur Kosten (Mahnkosten, Prozesskosten, Vollstreckungskosten) angemeldet werden, die bis zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung angefallen und auch erstattungsfähig sind.
4. Soweit Ansprüche aus abgesonderte Befriedigung (z.B. auf Grund von Eigentum, Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht oder Sicherungsübereignung) geltend gemacht werden, hat eine Forderungsanmeldung für den Ausfall zu erfolgen, also für den Teil, der durch die Sonderrechte nicht befriedigt wird.
5. Die Insolvenzordnung – anders als die Konkursordnung bzw. die Gesamtvollstreckungsordnung – sieht keine Rangfolge der Forderungen vor. Es gibt also keine Vorrechte von Forderungen. Lediglich ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufende Zinsen und Kosten, die durch die Teilnahme am Insolvenzverfahren entstehen, sind als nachrangige Forderungen zu berücksichtigen, wenn zuvor alle übrigen Forderungen vollständig bezahlt werden können. Da dies in aller Regel nicht der Fall sein wird, können solche nachrangige Forderungen erst nach ausdrücklicher Aufforderung durch das Insolvenzgericht (§ 174 Abs. 3 InsO) angemeldet werden.
6. Die Gläubigerdaten, d. h. der volle Name, die Rechtsform (z.B. GmbH, Gesellschaft bürgerlichen Rechts usw.) ggf. der gesetzliche Vertreter und die vollständige Anschrift (kein Postfach) sind bei der Anmeldung genau und vollständig anzugeben.
Gläubigervertreter haben mit der Anmeldung eine für das Insolvenzverfahren erteilte Vollmacht, ggf. eine Geldempfangsvollmacht vorzulegen.
7. Eine Verpflichtung, im Prüfungstermin zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden, besteht nicht. Gläubiger, deren angemeldete Forderungen ganz oder teilweise bestritten werden, erhalten nach dem Prüfungstermin von Amts wegen einen Auszug aus der Insolvenztabelle. Das mögliche weitere Vorgehen richtet sich nach den §§ 179 ff. InsO.
Gläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, werden nicht benachrichtigt (§179 Abs. 3 Satz 3 InsO). Nachfragen können in Anbetracht der Vielzahl der beteiligten Gläubiger nicht beantwortet werden.

II. Sonderrechte, Eigentums- und Pfandrechte

Soweit Sie Aussonderungsansprüche (z.B. auf Grund Eigentums oder Eigentumsvorbehalts) und Absonderungsansprüche (z.B. aufgrund eines Pfandrechts oder einer Sicherungsübereignung) geltend machen, sind diese unverzüglich und gesondert schriftlich beim Insolvenzverwalter geltend zu machen.

Zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen sollten Sie, wenn Sie Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder an Rechten (z.B. Forderungen) des Schuldners in Anspruch nehmen, den Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und Entstehung des Sicherungsrechts (wie Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretungen, Pfandrechte) und die gesicherte Forderung unverzüglich dem Insolvenzverwalter mitteilen.

Fügen Sie zum Nachweis des beanspruchten Rechts bitte entsprechende Schriftstücke (Verträge, Lieferscheine, Allgemeine Geschäftsbedingungen) bei.

Beachten Sie bitte, dass eine eigenmächtige Durchsetzung (z.B. Abholung von Vorbehaltsware ohne ausdrückliche Zustimmung des Verwalters) auch bei berechtigten Eigentumsansprüchen unzulässig und unter Umständen strafbar ist.

Sonderrechte, die Sie dem Insolvenzverwalter nicht schriftlich mitteilen und ausreichend begründen bleiben möglicherweise unberücksichtigt, da sich jene häufig aus den Unterlagen des Gemeinschuldners für den Verwalter nicht erkennbar oder nicht nachvollziehbar sind.

III. Sonstiges

1. Wenn Sie Sachen des Schuldners in Besitz haben, müssen Sie dies zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen dem Insolvenzverwalter unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch, wenn Sie der Auffassung sind, ein Recht zum Besitz (z.B. aufgrund eines Mietvertrags oder Leihvertrags) zu haben.

2. Wenn Sie selbst dem Schuldner etwas schulden, leisten Sie bitte unverzüglich Zahlung und zwar ausschließlich an den Insolvenzverwalter.

Soweit Sie gegen Forderungen des Schuldners Einwendungen (z.B. wegen Gewährleistung) erheben oder mit Gegenansprüchen aufrechnen zu wollen, teilen Sie dies bitte unverzüglich dem Insolvenzverwalter schriftlich mit, auch wenn Sie dies gegenüber dem Schuldner bereits dargelegt haben. Der Insolvenzverwalter hat häufig keinen Zugriff auf solche Informationen bzw. Geschäftsunterlagen.

Bedenken Sie bitte, dass der Insolvenzverwalter gehalten ist, Forderungen kurzfristig gerichtlich geltend zu machen. Durch unverzügliche Mitteilung von Einwendungen helfen Sie, unnötige Gerichtsverfahren zu vermeiden.

3. Beachten Sie bitte, dass nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Verwalter sich mit einer Vielzahl von Problemen konfrontiert sieht. Die Beantwortung von Sachstandsfragen einzelner Gläubiger ist in der Regel in Anbetracht des Umfangs des Verfahrens nicht möglich. Die Beteiligten können sich in den Gläubigerversammlungen über den Verfahrensstand informieren und haben dort auch Gelegenheit, Einzelfragen zu erörtern.

Telefonische Anfragen können bei der Vielzahl der Gläubiger nicht beantwortet werden.

4. Beachten Sie bitte, dass Entscheidungen und Mitteilungen des Insolvenzgerichts oder des Verwalters öffentlich, d. h. auszugsweise in der örtlichen Tageszeitung und im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.

Die öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung an alle Beteiligten.

Soweit die Insolvenzordnung für bestimmte Fälle die gesonderte Benachrichtigung der Beteiligten vorzieht, wird in der Regel die Durchführung der entsprechenden Zustellung vom Insolvenzgericht an den Insolvenzverwalter übertragen (§8 Abs. 3 InsO). Der Insolvenzverwalter bewirkt die Zustellung durch Aufgabe zur Post. Diese Zustellung gilt mit dem dritten hierauf folgenden Werktag als bewirkt.

Beachten Sie also bitte, dass auch Schreiben des Insolvenzverwalters als amtliche Zustellung gelten können.

Merkblatt über das Verfahren der Restschuldbefreiung

Nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens kann das Insolvenzgericht dem Schuldner, wenn er eine natürliche Person ist, auf Antrag die restliche Schulden erlassen. Vor dem Schuldenerlass hat der Schuldner sich allerdings redlich um die Abtragung der Schulden zu bemühen. Sieben Jahre lang muss er sein Arbeitseinkommen und ähnlich laufende Bezüge einem Treuhänder für die Tilgung der Schulden zur Verfügung stellen. Für dieses Verfahren zur Restschuldbefreiung legt die Insolvenzverordnung (InsO) bestimmte Regeln fest.

1. Der Antrag des Schuldners und die Gegenanträge der Gläubiger

1.1 Die Restschuldbefreiung kann nur der Schuldner selbst beantragen (§ 287 InsO). Der Antrag muss spätestens in der ersten Gläubigerversammlung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens vollständig vorliegen. Er kann schon zusammen mit dem Anhang auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich beim zuständigen Amtsgericht (Insolvenzgericht) einzureichen, er kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus einem Antragsformular, das bei jedem Insolvenzgericht ausgegeben wird.

1.2 Dem Antrag ist eine Abtretungserklärung beizufügen. In ihr muss der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis (z. B. Ansprüche auf Arbeitseinkommen) oder andere laufenden Bezüge, die an der Stelle dieser Bezüge treten (z.B. Altersrenten oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung), an einem Treuhänder abtreten, den das Gericht im weiteren Verlauf des Verfahrens bestimmt.

Hat der Schuldner diese Forderungen bereits vorher an einen Dritten abgetreten oder verpfändet (z.B. an einen Kreditgeber), so ist dies in der Abtretungserklärung anzugeben. Das unpfändbare Einkommen verbleibt dem Schuldner.

1.3 Die betroffenen Gläubiger können die Restschuldbefreiung zu Fall bringen, indem sie Anträge auf Versagung oder Widerruf stellen. Liegt ein gesetzlich bestimmter Versagungs- oder Widerrufsgrund vor, so scheidet die Restschuldbefreiung. Die Einzelheiten sind weiter unten dargestellt.

2. Das Insolvenzverfahren als Voraussetzung für die Restschuldbefreiung

Das Insolvenzgericht befasst sich mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung erst, wenn das eröffnete Insolvenzverfahren im wesentlichen durchgeführt ist und kurz vor dem Abschluss steht. Es muss zumindest der allgemeine Prüfungstermin stattgefunden haben, in dem die angemeldeten Forderungen der Gläubiger geprüft worden sind. Außerdem muss das frei verfügbare Vermögen des Schuldners (die Insolvenzmasse) verwertet und die Verteilung des Erlöses beendet sein (§ 289 Abs. 1, 3, §§ 208-211 InsO).

Können diese Verfahrensabschnitte nicht durchgeführt werden, weil die entsprechenden Kosten weder aus der Insolvenzmasse noch aus Vorschüssen der Beteiligten gedeckt sind, so ist eine Restschuldbefreiung nicht möglich.

3. Die Einleitung des Verfahrens: Ankündigung oder Versagung der Restschuldbefreiung

3.1. Die erste Entscheidung des Insolvenzgerichts zur Restschuldbefreiung gliedert sich in folgende Hauptabschnitte:

- Ankündigungsverfahren
- Wohlverhaltenszeit
- Erteilung der Restschuldbefreiung
- Widerrufsverfahren

3.2. Die erste Entscheidung des Insolvenzgerichts zur Restschuldbefreiung ist der Beschluss über deren förmliche Ankündigung (§§ 289-291 InsO). Hier entscheidet sich, ob das Verfahren überhaupt in Gang gesetzt wird.

Vor der Entscheidung erhalten die Insolvenzgläubiger in der letzten Gläubigerversammlung vor Abschluss des Insolvenzverfahrens (oder in dem entsprechenden schriftlichen durchgeführten Verfahrensschnitt) Gelegenheit, sich zu dem Antrag des Schuldners zu äußern. Dabei kann jeder Insolvenzgläubiger die Ablehnung (Versagung) der Restschuldbefreiung beantragen. Insolvenzgläubiger sind diejenigen Gläubiger, die zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen begründeten persönlichen Vermögensanspruch gegen den Schuldner hatten (§38 InsO).

- 3.3. Ein Versagungsgrund liegt vor, wenn (vgl. § 290 Abs. 1 InsO)
- der Schuldner wegen einer Insolvenzstraftat (§§ 283 bis 283c StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Eröffnungsantrag) oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftliche Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden.
 - In den letzten zehn Jahren vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag dem Schuldner bereits Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 296 oder § 297 InsO versagt worden ist,
 - Der Schuldner in den letzten Jahren vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,
 - der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunft- oder Mitwirkungspflichten nach der Insolvenzordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder
 - der Schuldner in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.
- 3.4. Der Versagungsantrag ist nur zulässig, wenn der behauptete Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird (§ 290 Abs. 2 InsO). Die Mittel der Glaubhaftmachung (z.B. eidesstattliche Versicherungen oder sonstige Schriftstücke) sind mit dem Versagungsantrag vorzulegen; das Angebot, die Unterlagen nachzureichen, genügt nicht.
- 3.5. Die Restschuldbefreiung ist außerdem zu versagen, wenn der Schuldner während des Insolvenzverfahrens einer gerichtlichen Zahlungsaufgabe nach § 314 InsO nicht nachgekommen ist. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht anordnen, dass die Insolvenzmasse ganz oder teilweise nicht verwertet wird sondern der Schuldner statt dessen einen bestimmten Geldbetrag auszubringen hat. Zahlt der Schuldner trotz zweimaliger Fristsetzung den Betrag nicht, so ist dies ein Versagungsgrund (§314 Abs. 3 Satz 2 InsO).
- 3.6. Stellt das Gericht nach Anhörung des Schuldners und nach Aufklärung des Sachverhaltes keinen Versagungsgrund fest, so kündigt es die Restschuldbefreiung an (§ 291 InsO). Zugleich bestimmt es einen Treuhänder, auf den die pfändbaren Bezüge des Schuldners aufgrund der Abtretungserklärung (oben 1.2.) übergehen.

4. Die Obliegenheit des Schuldners in der Wohlverhaltenszeit

- 4.1 Mit der rechtskräftigen Ankündigung der Restschuldbefreiung beginnt die Laufzeit der Abtretungserklärung. Diese sogenannte Wohlverhaltenszeit beträgt sieben Jahre. Bei Schuldnern, die bereits am 01. Januar 1997 zahlungsunfähig waren, endet sie nach fünf Jahren (Art. 107 EGIInsO).
- 4.2 In dieser Zeit hat der Schuldner folgende Pflichten (Obliegenheiten § 295 InsO).
- Er muss eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche bemühen; er darf keine zumutbare Tätigkeit ablehnen.
 - Übt er eine selbständige Tätigkeit aus, so hat er die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.
 - Er muss Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herausgeben.
 - Er muss jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzeigen.
 - Er darf dem Gericht und dem Treuhänder keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, verheimlichen.
 - Er muss dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen erteilen.
 - Er darf Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil verschaffen.

5. Der Treuhänder im Verfahren zur Restschuldbefreiung

- 5.1 Der vom Insolvenzgericht ernannte Treuhänder zieht in der Wohlverhaltenszeit aufgrund der Abtretungserklärung des Schuldners dessen pfändbare laufende Bezüge ein. Die eingehenden Beträge und sonstige Zahlungen des Schuldners verteilt er einmal jährlich an die Insolvenzgläubiger (§ 292 Abs. 1 InsO).
- 5.2 Gegen Ende der Wohlverhaltenszeit führt der Treuhänder einen Teil der eingenommenen Geldbeträge an den Schuldner ab: im fünften Jahr 10 %, im sechsten Jahr 15 % und im siebten Jahr 20 % (§ 292 Abs. 1 Satz 3 InsO).
- 5.3 Die Gläubigerversammlung kann dem Treuhänder zusätzlich die Aufgabe übertragen, die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners zu überwachen und die Gläubiger im Falle eines festgestellten Verstoßes zu benachrichtigen. Der Treuhänder ist zur Überwachung nur verpflichtet, soweit die ihm dafür zustehende zusätzliche Vergütung gedeckt ist oder von den Gläubigern vorgeschossen wird (§ 293 InsO).
- 5.4 Der Treuhänder erhält aus dem von ihm verwalteten Geld eine Vergütung und die Erstattung angemessener Auslagen (§ 293 InsO). Ist nicht einmal seine Mindestvergütung gedeckt, so kann dies zu Versagung der Restschuldbefreiung führen (unten 7.6).

6. Zwangsvollstreckungen, Abtretungen und Verpfändungen in der Wohlverhaltenszeit

Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger in das Vermögen, das dem Schuldner nach der Abtretung an den Treuhänder verbleibt oder das er neu erwirbt, sind während der Wohlverhaltenszeit unzulässig (§ 294 Abs. 1 InsO). Frühere Pfändungen der laufenden Bezüge sind infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam geworden, Abtretungen und vertragliche Verpfändungen der Bezüge verlieren ihre Wirksamkeit drei Jahre nach diesem Zeitpunkt – falls der Schuldner bereits vor dem 01. Januar 1997 zahlungsunfähig war, schon nach zwei Jahren (§ 114 Abs. 1, 3 InsO, Art. 107 EGIInsO).

Zulässig bleibt die Zwangsvollstreckung für neue Gläubiger, deren Forderungen erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden sind. Sie können auf das pfändbare Vermögen des Schuldners zugreifen.

7. Der vorzeitige Abbruch des Verfahrens: Die Versagung der Restschuldbefreiung während der Wohlverhaltenszeit

- 7.1. Wenn der Schuldner während der Wohlverhaltenszeit eine seiner Obliegenheiten (vgl. oben 4) verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt, hat das Gericht auf Antrag eines Insolvenzgläubigers die Restschuldbefreiung zu versagen, sofern der Schuldner nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft (§ 296 InsO).
- 7.2. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Obliegenheitsverletzung dem Gläubiger ist. Er ist zulässig, wenn die Obliegenheitsverletzung und die Einhaltung der Jahresfrist glaubhaft gemacht werden (§ 296 Abs. 1 InsO). Die Mittel der Glaubhaftmachung (z.B. eidesstattliche Versicherungen oder sonstige Schriftstücke) sind mit dem Versagungsantrag vorzulegen; das Angebot, die Unterlagen nachzureichen, genügt nicht.
- 7.3. Vor der gerichtlichen Entscheidung erhalten der Schuldner, der Treuhänder und die Insolvenzgläubiger Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Schuldner ist verpflichtet, über die Erfüllung seiner Obliegenheiten vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und auf Antrag eines Gläubigers die Richtigkeit der Auskunft an Eides Statt zu versichern (§ 296 Abs. 2 InsO). Das Gericht kann für die Erteilung der Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung eine Frist zur schriftlichen Äußerung setzen oder einen Termin anberaumen.
- 7.4. Gibt der Schuldner die Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung ohne hinreichende Entschuldigung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist ab, so hat das Gericht die Restschuldbefreiung zu versagen. Das gleiche gilt, wenn der Schuldner trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Entschuldigung nicht zu dem anberaumten Termin erscheint (§ 296 Abs. 2 InsO).
- 7.5. Die Restschuldbefreiung ist ferner zu versagen, wenn sich herausstellt, dass der Schuldner in der Zeit seit der letzten Gläubigerversammlung wegen einer Insolvenzstraftat (§§ 283 bis 283c StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist.
Auch hier ist jeder Insolvenzgläubiger antragsberechtigt. Für den Antrag gelten die oben zu 7.2 dargestellten Regelungen über die Jahresfrist und die Glaubhaftmachung entsprechend (§ 297 Abs. 2 InsO).
- 7.6. Auf Antrag des Treuhänders ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn die Beträge die aufgrund der Abtretungserklärung in einem Jahr an den Treuhänder abgeführt worden sind, nicht einmal seine Mindestvergütung decken und der Schuldner den fehlenden Betrag trotz einer Zahlungsaufforderung des Treuhänders und einer weiteren Aufforderung des Gerichts nicht einzahlt (§ 298 InsO). Um den vorzeitigen

Abbruch des Verfahrens zu verhindern, muss der Schuldner nach dem Gesetz notfalls die Mindestvergütung aus seinem unpfändbaren Vermögen zahlen.

- 7.7 Mit der rechtskräftigen Versagung der Restschuldbefreiung ist der angestrebte Schuldenerlass gescheitert. Die Gläubiger können ihre Forderungen wieder uneingeschränkt geltend machen und auf das gesamte pfändbare Vermögen des Schuldners zugreifen (§ 299 InsO).

8. Der Schuldenerlass:

Die Erteilung der Restschuldbefreiung nach Ablauf der Wohlverhaltenszeit

Ist die Wohlverhaltenszeit ohne eine vorzeitige Beendigung abgelaufen, so entscheidet das Insolvenzgericht über den Erlass der restlichen Schulden (Erteilung der Restschuldbefreiung).

Das Gericht gibt auch hier zunächst den Insolvenzgläubigern, dem Treuhänder können die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen. Hierfür gelten die gleichen Voraussetzungen, Fristen und Verfahrensregeln wie während der Wohlverhaltenszeit (§§ 300 Abs. 2, 296 bis 298 InsO; oben 7).

9. Die Wirkung der Restschuldbefreiung

- 9.1 Die Erteilung der Restschuldbefreiung wirkt gegen alle Insolvenzgläubiger. Sie bezieht sich auf die Schulden, die bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens schon begründet waren (§ 38 InsO) und noch nicht getilgt sind. Sie gilt auch gegenüber Insolvenzgläubigern, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben (§ 301 Abs. 1 InsO).
- 9.2 Nicht unter die Restschuldbefreiung fallen die sogenannten Masseverbindlichkeiten, also die Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren entstanden sind (§ 53 InsO). Ebenso erfasst die Restschuldbefreiung nicht die sonstigen neuen Schulden, die erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden sind, insbesondere nicht die ständig wiederkehrenden Verpflichtungen zur Zahlung von Unterhalt oder Wohnungsmiete nach dem Eröffnungstichtag.
- 9.3 Von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind ferner Zahlungsverpflichtungen aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung sowie Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder, Zwangsgelder und finanzielle Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit (§ 302 InsO).
- 9.4 Gegenüber mithaftenden Personen und Bürgern behalten die Insolvenzgläubiger ihr Recht. Bestehen bleiben auch die Rechte dieser Gläubiger aus Sicherungsvormerkungen oder anderen Sicherungsrechten wie Pfandrechten, Sicherungsübereignungen oder Sicherungsabtretungen (§ 301 Abs. 2 Satz 2 InsO). Der Schuldner kann sich jedoch gegenüber dem Mitschuldner, dem Bürgen oder anderen Rückgriffsberechtigten in gleicher Weise auf die Restschuldbefreiung berufen wie gegenüber den Insolvenzgläubigern (§ 301 Abs. 2 Satz 2 InsO).

10. Der nachträgliche Widerruf der Restschuldbefreiung

Auch nach Rechtskraft der Entscheidung über die Erteilung der Restschuldbefreiung muss der Schuldner unter Umständen für grob unredliches Verhalten in der Wohlverhaltenszeit eintreten. Das Insolvenzgericht hat die Erteilung der Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat (§ 303 Abs. 2 InsO).

Die Entscheidung über den Widerruf ergeht nach Anhörung des Schuldners und des Treuhänders sowie, falls notwendig, nach weiterer Aufklärung des Sachverhalts.

11. Die Kosten bei Anträgen auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung

Im Verfahren über einen Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung entstehen Gerichtskosten, insbesondere im Fall einer Beweisaufnahme. Die Kosten trägt in erster Linie die unterliegende Partei (§ 91 ZPO, § 4 InsO). Daneben haftet aber im Verhältnis zur Staatskasse immer auch der Gläubiger, der die Versagung oder den Widerruf beantragt hat (§ 50 Abs. 2, § 58 GKG).